



Entscheidung

In der Sache

TV Lilienthal, Herren

– Protestführer bzw. Beteiligter zu 1 –

Verein: TV Lilienthal e.V.
Abt. Floorball
Konventshof 1
28865 Lilienthal

sowie

MFBC Leipzig, Herren

– Beteiligter zu 2 –

Verein: SSC Leipzig e.V.
c/o Holger Saß
Ehrensteinstraße 42
04105 Leipzig

wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

am 20. September 2015 bei der Partie zwischen MFBC Leipzig und TV Lilienthal (1. FBL Herren, Spiel Nr. 5) in Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Schienemann sowie den Beisitzern Lars Maibücher, Thomas Löwe und Dirk Wall – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Protest des Protestführers wird stattgegeben. Die Begegnung in der 1. FBL Herren zwischen MFBC Leipzig und TV Lilienthal vom 20. September 2015 (Spielnummer 5) wird gegen MFBC Leipzig forfait (0:5) gewertet.**
- 2. Dem Antragsteller ist die eingezahlte Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 zu erstatten.**
- 3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 20. September 2015 zwischen den Beteiligten zu 1 und zu 2 – Spielbeginn 16.00Uhr, geleitet durch die Schiedsrichter Jan Hoffmann und Jörg Heuer, standen für den Beteiligten zu 2 u.a. die Spieler Danny Weißmann sowie Tim Käseberg als Spieler im Spielberichtsbogen. Der Spieler Danny Weißmann wurde bereits vor dem Anpfiff zum Spiel von der Spielerliste des Beteiligten zu 2 gestrichen. Der Spieler Tim Käseberg verbrachte das gesamte Spiel als Ersatzspieler auf der Auswechselbank des Beteiligten zu 2.

Im Rahmen der durchgeföhrten Prüfung der Lizenzlisten durch das vom Beteiligten zu 2 gestellte Schiedsgericht wurden alle nicht gestrichenen Spieler auf dem Spielberichtsbogen als ok (erteilt) gekennzeichnet, auch der Spieler Tim Käseberg. Aus der Lizenzliste für den Beteiligten zu 2, Stand 20. September 2015, 11.48Uhr ergab sich keine Lizenz für Tim Käseberg. Jedoch wies diese u.a. eine Lizenz für Kim Käseberg, geboren am 29.09.2003 (weiblich) aus (erteilt am 14. September 2015, 12.58Uhr). Die Lizenz für Kim Käseberg beruhte auf dem – irrtümlichem – Antrag des Beteiligten zu 2, die trotz fehlender Unterstellungserklärung, Elternerlaubnis und sportärztlichen Attests (U16) durch die Mitglieder der SBK, Floorball Deutschland Jens Zoberbier und Roland Büttner erteilt wurde. Diese Lizenz wurde am 20. September 2015 um 21.17Uhr durch Patrick Schmidt, Teamverantwortlicher des Beteiligten zu 2 sowie Mitarbeiter der SBK, Floorball Deutschland in eine Lizenz für Tim Käseberg, geboren 16.12.1998 (männlich) geändert.

Der Spielberichtsbogen wurde nach dem Spiel durch beide Kapitäne sowie durch das Spielsekretariat und die Schiedsrichter unterschrieben. Ein Protest seitens des Kapitäns des Protestführers, Andre Heissenbüttel (geboren 23.05.1990) vor, während oder nach dem Spiel gegenüber den Schiedsrichtern fand nicht statt.

Der Protestführer bat durch den Teamverantwortlichen Günter Frese mit E-Mail vom 21. September 2015, 14.25Uhr an die SBK, Floorball Deutschland um Überprüfung der Wertung des Spiels vor dem Hintergrund einer möglicherweise fehlenden Lizenz für den Spieler Tim Käseberg. Über diesen Überprüfungswunsch beriet sich die SBK, Floorball Deutschland am 23. September 2015 und teilte dem Protestführer fernmündlich sowie mit E-Mail vom 28. September 2015 ihre Einschätzung mit. Dazu führte die SBK, Floorball Deutschland u.a. aus, dass die SBK, Floorball Deutschland ein Mitverschulden treffe, ein minderjähriges Mädchen aus doppeltem Grund nicht hätte lizenziert werden dürfen und bei Ablehnung der Lizenz für Kim Käseberg durch die SBK, Floorball Deutschland im Lizenzierungsverfahren der Beteiligte zu 2 noch die Gelegenheit zur Korrektur gehabt hätte. Mit E-Mail vom 6. Oktober 2015 wendet sich der Protestführer an die VSK unter Einzahlung der Protestgebühr von EUR 50,00 mit der Bitte um Klärung.

Der Protestführer beantragt die Entscheidung der SBK, Floorball Deutschland zu überprüfen und festzustellen, dass der Beteiligte zu 2 einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt hat und die Partie forfait zu werten ist.

Der Beteiligte zu 2 führt aus, dass der Protest zurückzuweisen sei. Der Protest sei verspätet und hätte spätestens 30 Minuten nach dem Spiel durch den Kapitän erfolgen müssen. Des Weiteren habe der Kapitän durch seine Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen dessen Richtigkeit bestätigt. Zusätzlich sei Kim auch als männlicher Vorname gebräuchlich. Zudem sei der Fall der Red Devils Wernigerode aus der Saison 2012/2013 vergleichbar, die zu Saisonbeginn trotz Ermangelung lizenziertener Spieler antreten durften und der spielerisch erzielte Sieg in die Wertung einging. Außerdem habe Tim Käseberg keine Sekunde gespielt.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt. Die erkennende Kammer hat Beweis durch die Stellungnahmen der Schiedsrichter vom 7. Oktober 2015 erhoben. Die Mitglieder der VSK Ralf Kühne sowie Jan Siebenhühner haben sich im Verfahren für

befangen iSd § 5 Nr. 1 REO (Stand 06.09.2014) erklärt. Der durch den Beteiligten zu 2 gestellte Antrag auf Ablehnung des Mitglieds der VSK Lars Maibücher vom 8. Oktober 2015 wurde in der Besetzung Stephan Schienemann, Dirk Wall und Thomas Löwe mit Beschluss vom 10. Oktober 2015 zurückgewiesen.

II. Der Protest ist zulässig und begründet.

1. Die VSK ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 REO (Stand 06.09.2014) zuständig. Die Entscheidung über einen Protest obliegt nach § 3 Satz 1 3.Var REO (Stand 06.09.2014) ausschließlich der VSK. Die durch die SBK, Floorball Deutschland unterbliebene Weiterleitung des Protestes an die VSK ist nicht zu Lasten des Protestführers zu werten.

Die E-Mail des Protestführers an die SBK, Floorball Deutschland vom 21. September 2015 ist als statthafter Protest iSd § 11 SPO (Stand 27.08.2013) auszulegen. Die Protestgebühr ist eingezahlt, § 11 Nr. 6 SPO (Stand 27.08.2013) iVm § 16 REO (Stand 06.09.2014). Der Protest ist form- und fristgerecht angebracht. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist er unmittelbar und schriftlich bei der SBK, Floorball Deutschland einzureichen, § 11 Nr. 9 Satz 4 SPO (Stand 27.08.2013).

a) Der mögliche Protestgrund des Einsatzes eines nicht lizenzierten Spielers durch den Beteiligten zu 2 war für den Protestführer vor, während und nach dem Spiel zunächst nicht offensichtlich. Aufgrund der Prüfung der Lizenzlisten durch das Spielsekretariats des Beteiligten zu 2 und Kennzeichnung aller nicht gestrichenen Spieler auf dem Spielberichtsbogen als „ok“ und damit als lizenziert, war für den Protestführer keine Unregelmäßigkeit erkennbar. Die Besetzung des Spielsekretariats und damit auch die Prüfung der Lizenzlisten obliegen dem Heimteam, hier dem Beteiligten zu 2. Es kann dem Auswärtsteam (vorliegend dem Protestführer) vor, während und unmittelbar nach dem Spiel keine Pflicht auferlegt werden, selbst die Lizenzliste des gegnerischen Teams zu prüfen. Eine generelle Akzeptanz und damit eines generellen Ausschlusses eines Protestgrundes nach Unterschrift des Kapitäns unter den Spielbericht lässt sich grundsätzlich nicht herleiten, denn dem widerspricht bereits der Wortlaut des § 11 Nr. 9 Satz 4 SPO (Stand 27.08.2013), der gerade einen späteren Protest ermöglicht. Der Protestgrund ist dem Protestführer erst später, beim Studium des Spielberichtsbogens und der Lizenzlisten bekannt geworden. Durch die an die SBK, Floorball Deutschland einen Tag nach dem Spiel gesandte E-Mail, mithin im unmittelbaren Zusammenhang mit Kenntnisnahme des Grundes ist der Protest rechtszeitig angebracht iSd § 11 Nr. 9 Satz 4 SPO (Stand 27.08.2013).

b) Einer expliziten Bezeichnung als „Protest“ bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Denn dem Wortlaut nach ist eine Bezeichnung als „Protest“ nur gegenüber den Schiedsrichtern aber nicht gegenüber der SBK, Floorball Deutschland anzubringen, § 11 Nr. 4 Satz 1 SPO (Stand 27.08.2013). Aus den Ausführungen in der E-Mail vom 21. September 2015 ist erkennbar, dass gegen die Wertung des Spiels Bedenken bestehen und eine Überprüfung stattfinden soll. Gerade dies ist aus formalen Gesichtspunkten durch einen Protest möglich. Daher ist die Bitte des Protestführers dahingehend nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB auszulegen, dass gegen die Wertung des Spiels Protest eingelegt wird. Die Notwendigkeit der Bezeichnung als „Protest“ durch den Kapitän ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Kapitäne die einzigen Personen sind, die im Spiel mit den Schiedsrichtern kommunizieren dürfen, Ziff 3.4 Nr. 2 SPRGK (Version 2014). Dabei kann sachliche Kritik an den Entscheidungen der Schiedsrichter geäußert werden. Um für die Schiedsrichter in der Spielsituation eine Abgrenzung von lediglich (emotional) geäußerter Kritik zum formalen Ausspruch eines Protestes zu erleichtern, ist die genaue Bezeichnung im Spiel als „Protest“ erforderlich. Dieser Klarstellung und Auslegungserleichterung bedarf es für die Einreichung eines Protestes weit nach dem Spiel bei der SBK, Floorball Deutschland nicht.

c) Der Teamverantwortliche Günter Frese war auch befugt den Protest anzubringen. Denn abweichend vom Normalfall (Protest vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel) bei dem der Protest durch den Kapitän gegenüber den Schiedsrichtern als „Protest“ angekündigt und anschließend bestätigt werden muss (vgl § 11 Nr. 1 Satz 2, Nr. 4 Satz 1 SPO (Stand 27.08.2013)), kann es im vorliegenden Fall nicht auf die Kapitanseigenschaft ankommen. Denn die Beschränkung auf den Kapitän in Normalfällen liegt in Ziff 3.4 Nr. 2 SPRGK (Version 2014) begründet, wonach ausschließlich der Kapitän im Spiels mit den Schiedsrichtern sprechen darf. Anders muss es sich in Fällen von zulässigen Protesten weit nach dem Spiel gestalten, um dem protestierendem Team einen effektiven Schutz zu gewähren. Denn hier wird der Protest nicht gegenüber den Schiedsrichtern angekündigt, sondern direkt an die SBK, Floorball Deutschland adressiert. Dabei kann die Einschränkung der SPRGK (Version 2014) nicht mehr greifen, da gerade die Teamverantwortlichen ihr Team nach außen insbesondere auch gegenüber den Kommissionen von Floorball Deutschland vertreten. Dies ist auch zweckmäßig, denn die Kapitanseigenschaft kann von Spiel zu Spiel auf andere Spieler wechseln, wohingegen der Teamverantwortliche in der Regel eine Saison feststehen sollte.

2. Der Protest ist begründet. Das 1. FBL Herren Spiels MFBC Leipzig gegen TV Lilienthal (Spielnummer 5) ist gegen den Beteiligten zu 2 (MFBC Leipzig) forfait zu werten. Der Protestführer (TV Lilienthal) gewinnt das Spiel 0 : 5, § 8 Nr. 3 Satz 1 SPO (Stand 27.08.2013).

Ein Spiel wird u.a. gegen ein Team forfait gewertet, wenn es nicht spielberechtigte Spieler einsetzt, § 8 Nr. 1 Punkt 4 1. Var SPO (Stand 27.08.2013). Durch den Einsatz des Spielers Tim Käseberg hat der Beteiligte zu 2 einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt. Spielberechtigt sind Spieler, wenn sie auf der Lizenzliste eines Teams aufgeführt sind und bei denen die Lizenz ordnungsgemäß erteilt wurde, § 5 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 SPO (Stand 27.08.2013).

a) Tim Käseberg wurde eingesetzt. Auf die tatsächliche Mitwirkung auf dem Spielfeld kommt es nicht an. Er gilt als eingesetzt, da er auf dem Spielberichtsbogen notiert und dieser durch den ersten Betreuer abgezeichnet wurde, Ziff 3.1 Nr. 1 SPRGK (Version 2014), § 5 Nr. 2 Satz 2 SPO (Stand 27.08.2013).

b) Der Spieler Tim Käseberg stand bis zum Abschluss des Spieles nicht auf der Lizenzliste. Der Verein, der einen Spieler einsetzen möchte hat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lizenzierung Sorge zu tragen. Versehen auf Seiten des Vereins oder der SBK, Floorball Deutschland gehen zu Lasten des Vereins, der den Spieler einsetzen möchte. Denn dem Verein obliegt auch die Pflicht die durch die SBK, Floorball Deutschland erteilten und abgelehnten Lizenzen für seinen Verein zu prüfen und gegebenenfalls bei der SBK, Floorball Deutschland eine Änderung zu erwirken.

Steht ein Spieler nicht auf der Lizenzliste, so ist davon auszugehen, dass er nicht ordnungsgemäß lizenziert ist. Ein Spieler ist regelmäßig ordnungsgemäß lizenziert, wenn die Lizenz rechtzeitig, spätestens am Freitag 12.00Uhr vor dem Spiel durch den Verein beantragt wurde, vgl , § 4 Nr. 4 LZO (Stand 15.05.2015) und dieser Antrag durch die SBK, Floorball Deutschland in der Weise bearbeitet wird, das eine Lizenz erteilt wird. Eine rückwirkende nachträgliche Lizenzierung kann nicht in Betracht kommen. Seitens des Beteiligten zu 2 wurde explizit im Saisonmanager nur ein Antrag bezüglich Kim Käseberg gestellt. Diesem Antrag wurde durch die SBK, Floorball Deutschland rechtswidrig iSd § 5 Nr. 1 Abs 2 Satz 2 LZO (Stand 15.05.2015) zugestimmt. Ein explizit erklärter Antrag durch den Beteiligten zu 2 bezüglich Tim Käseberg liegt nicht vor. Jedoch könnte in der Einreichung der Unterstellungserklärung, Elternerlaubnis sowie des sportärztlichen Attests für Tim Käseberg an die SBK, Floorball Deutschland ein konkludenter Änderungsantrag gesehen werden. Dieser mögliche Änderungsantrag wurde allerdings

zu spät bearbeitet, da er erst nach dem Spiel, am 20. September 2015 um 21.17Uhr erfolgte.

Auf den durch den Beteiligten zu 2 angebrachten Fall aus der Saison 2012 / 2013 betreffend die Red Devils Wernigerode kommt es nicht an. Für die erkennende Kammer ist eine vergleichbare Situation nicht ersichtlich. Zudem fehlen der Kammer die Hintergründe zu der damaligen Entscheidung. Die Kammer geht aufgrund des Vortrags des Beteiligten zu 2 davon aus, dass bei dem Spiel in der Saison 2012 / 2013 eine Absprache der beiden Teams stattfand und damit in Ermangelung eines Protestes keine Forfait-Wertung in Betracht kam.

III. Grundlage für die Entscheidung ist der Spielberichtsbogen, die Lizenzlisten Stand 20. September sowie 21. September 2015, die Stellungnahmen der Beteiligten zu 1 und zu 2 sowie die gemeinsame Stellungnahme der Schiedsrichter.

IV. Die Entscheidung über mögliche Strafgebühren nach § 8 Nr 2 SPO (Stand 27.08.2013) iVm GBO unterliegt aufgrund des fehlenden Ermessenspielraums bezüglich der Entscheidung über die Strafgebühren der SBK, Floorball Deutschland, § 3 Satz 4 REO (Stand 06.09.2014).

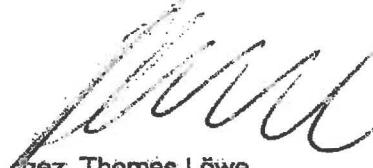
V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 Satz 2 REO (Stand 06.09.2014). Die geleistete Protestkaution in Höhe von EUR 50,00 (§ 11 Nr. 6 SPO (Stand 27.08.2013) iVm § 16 REO (Stand 06.09.2014)) wird dem Protestführer aufgrund seines Obsiegens erstattet.

VI. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten zu 1 und zu 2 gem. § 19 Satz 1 REO (Stand 06.09.2014) innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland der Rechtsweg vor dem geschäftsführenden Vorstand von Floorball Deutschland offen. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO (Stand 06.09.2014) wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO (Stand 06.09.2014) ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) zu entrichten.



gez. Stephan Schienemann
stellv. Vorsitzender



gez. Thomas Löwe
Beisitzer



Lars Maibücher
Beisitzer



gez. Dirk Wall
Beisitzer